

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Diakonie Kork

Anschrift: Landstraße 1, 77694 Kehl

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Hajo Maelger, Betriebsleitung

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Durchführung der Risikoanalyse erfolgte im Zeitraum Dezember 2024.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse im Berichtszeitraum umfassen die genutzten Quellen sowie die Methodik der Durchführung:

Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung sind: Globaler Rechtsindex Arbeitnehmerrechte, Labour Rights Index 2022, Publikationen des BMAS, interne Lieferantenübersichten, Vertragsunterlagen und Umsätze.

Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung beziehen sich auf die Ermittlung eines Gesamtrisikos je Lieferant auf Basis von Umsatzrisiken, Länderrisiken, Branchenrisiken und Warenrisiken. Gewichtung des Gesamtrisikos als Grundlage für die Bewertung und Priorisierung.

Aufgrund keiner eingegangenen Beschwerden wurden Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren nicht bei der Risikoanalyse berücksichtigt.

Auf Basis der Datenbanken zu Globaler Rechtsindex Arbeitnehmerrechte, Labour Rightsindex 2022 ist ein grober Schluss auf die Risiken möglich. Auf Basis der Lieferantenstrukturen und der Tatsache, dass 97,3% der Lieferanten ihren Sitz in Deutschland haben ist davon auszugehen, dass die Interessen der potenziell betroffenen damit berücksichtigt sind. Die Konkretisierung der Risikoanalyse in den Folgejahren wird diese Thema genauer betrachten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für die Betrachtung der möglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ist ein Risikomanagement installiert. Dieses betrachtet verschiedene Aspekte, um auf Basis einer übergreifenden Risikoanalyse mögliche, individuelle Maßnahmen zu ermitteln.

Die Aspekte der Risikoanalyse sind: Umsatzrisiken, Länderrisiken, Branchenrisiken und Warenrisiken. Auf Basis dieser Risiken erfolgt die Gesamtrisikobewertung.

Das Risikomanagement wird, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, auf seine Angemessenheit, Wirksamkeit und angemessene Berücksichtigung der Interessen von (potenziell) Betroffenen geprüft. Die Prüfschritte sind dabei die folgenden:

1. Prüfung der Ressourcen und Expertise durch Prüfung der externen und internen Datenquellen für die Risikoanalyse der möglichen Risiken, sowie Prüfung von Schulungsbedarfen für die zuständigen Personen.
2. Prüfung des Prozesses der Risikoanalyse selbst sowie der Priorisierung von Risiken durch Abgleich der zugrunde gelegten Risikofaktoren und deren Schwellenwerten. Ggf. Anpassung dieser Werte.
3. Prüfung der Präventionsmaßnahmen durch Überprüfung der Wirksamkeit möglicher durchgeführter Maßnahmen.
4. Prüfung der Abhilfemaßnahmen durch Überprüfung der Wirksamkeit möglicher durchgeführter Maßnahmen.
5. Prüfung des Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung möglicher Rückmeldungen zum Beschwerdeverfahren selbst, sowie Prüfung der Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens.
6. Prüfung der Berücksichtigung der Interessen potenziell betroffener Personen durch Abgleich der möglichen eingegangenen Meldungen mit den möglichen durchgeführten Maßnahmen.
7. Prüfung der Dokumentation durch die Sicherstellung, dass zu allen relevanten Punkten entsprechende Dokumentation vorliegt. Insbesondere mit Blick auf den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresbericht und die Grundsatzklärung, sowie das Risikomanagement.

Die Diakonie Kork stellt einen Meldekanal für die Beschwerden und Hinweise zu Verstößen zur Verfügung. Dieser Kanal steht jedem offen, unabhängig vom Bestehen oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung mit der Diakonie Kork oder ihrer verbundenen Konzernunternehmen. Weiterführende Informationen über den Meldekanal können der Internetseite der Diakonie Kork entnommen werden.

Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation der Grundsatzklärung des Vorstandes an alle

relevanten Abteilungen. Dort liegen Informationen zu den Prozessen vor. Der Meldeweg für Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich wird jeweils entsprechend kommuniziert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch folgende Verfahren können Verletzungen beim unmittelbaren Zulieferer festgestellt werden: Das Beschwerdesystem sowie Meldekanäle sind öffentlich, auf der Internetseite der Diakonie Kork, zugänglich.

Im Zuge von Vertragsverhandlungen und/oder -Abschlüssen werden das Beschwerdesystem sowie der Meldekanal zukünftig kommuniziert und vereinbart. Vertragspartner müssen dann einen entsprechend kommunizierten Geschäftspartnerkodex für Lieferanten unterzeichnen. Damit verpflichten sich unmittelbare Zulieferer zukünftig zur Einhaltung des LkSG und Kommunikation entlang der jeweiligen Lieferkette.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mittelbare Zulieferer können sich jederzeit über den Meldekanal an die Diakonie Kork wenden. Mögliche Beschwerden werden, zunächst durch die verantwortliche Person begutachtet. In diesem Bearbeitungsstand können noch personenbezogene Daten vorliegen. Für den weiteren Bearbeitungsstand wird die Meldung anonymisiert.

Das Verfahren für die Bearbeitung jeglicher Hinweise, in diesem Zusammenhang sieht die folgenden Bearbeitungsschritte vor:

1. Eingang der Meldung.
2. Rückmeldung an die meldende Person über den Eingang der Meldung.
3. Erörterung der Meldung mit der meldenden Person.
4. Ggf. Einleitung weiterführender Schritte, auch mit der Möglichkeit der Berücksichtigung von Rückmeldungen der meldenden Person zum Beschwerdeverfahren insgesamt.